

Schriftenreihe

Studentische Forschungsprojekte

Studienjahrgang 2016, 5. Semester, WS 2018/2019

Das Laienrichterelement im deutschen Recht –  
gespiegelt im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit

Modulverantwortlicher: Prof. Dr. Axel Weiß

Verfasser: Anne Heesch, Marina Kersting, Tom Preisler, Saskia Ruschig, Karina Tobianski

Stand: Dezember 2018

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU)  
Bad Hersfeld, Hennef; Dezember 2018

[www.dguv.de/hochschule](http://www.dguv.de/hochschule)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Rechteinhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

ISSN 2626-0646

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Literatur und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>V</b>
<b>II.</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>VIII</b>
<b>1</b>	<b>Motivation .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Das Laienrichterelement.....</b>	<b>3</b>
2.1	Geschichtliche Bedeutung.....	3
2.2	Vorkommen in der deutschen Gerichtsbarkeit.....	5
2.3	Vorverständnis und richterliche Urteilsfindung .....	8
2.4	Auswahlverfahren und persönliche Voraussetzungen	12
<b>3</b>	<b>Kritikpunkte des Laienrichterelementes .....</b>	<b>15</b>
3.1	Auswahlverfahren.....	15
3.2	Demokratieprinzip.....	17
3.3	Fachliche Vorbildung .....	17
3.4	Plausibilitätskontrolle durch Rechtsgefühl .....	18
3.5	Rechtsfrieden durch Identifikation .....	19
<b>4</b>	<b>Das Wesen des Rechts .....</b>	<b>22</b>
<b>5</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>28</b>
<b>III.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>IX</b>



# I. Literatur und Quellenverzeichnis

## INTERNETQUELLEN

**Justizbehörde Hamburg (Hrsg.):** Leitfaden für Interessierte, Informationen zum Schöffenamtsamt, Online: [www.hamburg.de/Dibis/form/pdf/formulare-schoeffen/Leitfaden%20fuer%20Schoeffen\(kurz\).pdf](http://www.hamburg.de/Dibis/form/pdf/formulare-schoeffen/Leitfaden%20fuer%20Schoeffen(kurz).pdf) [13.12.2018].

**Bundesjustizamt (Hrsg.):** Schöffensstatistik. Online: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Schoeffenstatistik\\_2009.pdf?\\_\\_blob=publication](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Schoeffenstatistik_2009.pdf?__blob=publication) [01.12.2018].

**Universitäts- und Hansestadt (Hrsg):** Ehrenamtliche Richter beim Sozialgericht.

**Online: Greifswald:** [https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/verwaltungsleistungen\\_basis/Ehrenamtlicher-Richter-beim-Sozialgericht/](https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/verwaltungsleistungen_basis/Ehrenamtlicher-Richter-beim-Sozialgericht/) [01.12.2018].

## ZEITSCHRIFTENAUFsätze

**Bietz, H.:** Laienrichter zwischen Macht und Ohnmacht? Ehrenamtliche Richter fordern bessere Informationen. In: DRiZ, H. 4/1987, S. 164.

**Enck, P.:** Die Hüter von Recht und Ordnung – 1982. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie, o. J., H. 3/Bd. 1.

**Häuser, H.:** Die Illusion der Subsumtion. In: Betrifft Justiz, H. 107/2011, S. 151-155.

**Ignor, A.:** Indiz und Integrität. Anmerkungen zum Gerichtsverfahren des Sachsenspiegels. In: Text-Bild-Interpretation, 55. Münstersche Mittelalterschriften, München 1986, S. 1-87.

**Kaufmann, F-X.:** Rechtsgefühl, Verrechtlichung und Wandel des Rechts, in: Das sogenannte Rechtsgefühl, Hrsg: Lampe, Ernst-Joachim, o. O. 1985, S. 185-199.

**Kühne, H.-H.:** Laienrichter im Strafprozeß?. In: ZRP 18. Jahrgang/ H. 9, 1985, S. 239.

**Sellert, W.:** Zur Geschichte der Laiengerichtsbarkeit in Deutschland, Göttingen, in: Doshisha Law Review, Nr.318. Kyoto, 2007.

**Weiß, A.:** Rechtstheorie, Methodenlehre und Selbstdenken, in: 20 Jahre Hochschule der Gesetzlichen Unfallversicherung, o. O. 2015, S. 302-320.

## **KOMMENTARE**

**Breitkreuz, T./Fichte, W.:** SGG. Kommentar, 2. Auflage, Berlin 2014.

**Hömig, D./Wolff, H. A.:** Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Handkommentar, Baden-Baden 11. Auflage 2016

**Meyer-Ladewig, J. / et al.:** SGG. Kommentar, 12. Auflage, München 2017.

## **MONOGRAPHIE**

**Brunner, O.:** Land und Herrschaft, Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1984.

**Duttge, G.:** Jenseits der Illusionen: Die Beteiligung von Laienrichter am Strafprozess. In: Strafverteidigervereinigung (Hrsg.), Alternativen zur Freiheitsstrafe. Texte und Ergebnisse des 36. Strafverteidigerstages Hannover, Berlin 2013.

**Eser, A.:** (1999), S. 179 bzw. Jescheck, H.-H., Das Laienrichtertum in der Strafrechtspflege der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. In: Lebendiges Strafrecht, Festgabe für Schultz H. zum 65. Geburtstag, Bern 1977, S. 229 (243 f.) auch Bietz, H.: Laienrichter zwischen Macht und Ohnmacht, DRiZ ,o.O. 1987, S. 164.

**Esser, J.:** Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, durchgesehene und ergänzte Ausgabe, o.O. 1972.

**Ihering, R.:** Der Zweck im Recht, 1. Band, 5. Auflage, Leipzig 1916.

**Isenmann, E.:** Die Deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550, Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, 2. durchgesehene Aufl., Wien 2014.

**Jung, H.:** Die Beteiligung von Laien an der Strafrechtspflege. In: 150 Jahre Landgericht, Köln 1985, S.317 - 330.

**Kant, I./ Herrmann v. Kirchmann, J. (Hrsg.):** Metaphysik der Sitten, Philosophische Bibliothek Band 42, Leipzig 1870.

**Kaufmann, A.:** Das Verfahren der Rechtsgewinnung. Eine rationale Analyse, o.O. 1999.

**Kaupen, W.:** Die Hüter von Recht und Ordnung, die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen, München 1969.

**Kern, F.:** Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im Mittelalter, zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, Fritz Kern, Darmstadt 1954.

**Kette, G.:** Urteilsbildung bei Laienrichtern, o. O. 1994, S. 94 m. w. N. Kindler Kompakt, Klassiker der Geschichtsschreibung, ausgewählt von **Weber, E. J./ Metzler, J. B.:** o. O. 1682, S. 172.

**Lieber, H.:** Schöffen in der Bundesrepublik Deutschland, Der Schöffe 1990, S. 239 f.

**Planck, J. W.:** Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Ersten Bandes erste Hälfte, C. A. Schwetschke und Sohn, Braunschweig 1878.

**Rennig, C.:** Die Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter in rechtlicher und psychologischer Sicht. Empirische, rechtsdogmatische und psychologisch-theoretische Untersuchungen zur Laienbeteiligung an der Strafgerichtsbarkeit, Marburg 1993.

**Wolf, M.:** Gerichtsverfassungsrecht aller Verfahrenszweige, 6. Auflage, München 1987.

## **II. Abkürzungsverzeichnis**

DRiZ

Deutsche Richterzeitung

ZRP

Zeitschrift für Rechtspolitik

# 1 Motivation

„Im Namen des Volkes hat das erkennende Gericht für Recht erkannt“, so lautet die Devise bei jedem Rechtsurteil. Neben Berufsrichtern<sup>1</sup> sind in deutschen Gerichten auch Schöffen, also Laienrichter, vertreten. Sie sollen das Volk und dessen Rechtsempfinden (Judiz) in seiner ursprünglichsten Form repräsentieren. Doch ist das Laienrichterelement noch gerechtfertigt?

Das Laienrichterelement ist derzeit umstritten und teilweise in Verruf geraten. Fachliche Inkompetenz wird dem Laien unterstellt.<sup>2</sup> Demgegenüber steht das moralische Rechtsempfinden, das sich allein aus dem Erfahrungsschatz eines Jeden und den allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen ergibt.

Die folgende Arbeit ist im Rahmen eines Forschungsprojektes an der Hochschule der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (HGU) im Modul 23.2 unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Axel Weiß entstanden.

Ziel dieser Arbeit ist es darzustellen, wodurch das Laienrichterelement legitimiert ist und warum der Laienrichter ein wichtiger Bestandteil unseres Rechtssystems ist. Schwerpunkt ist die Betrachtung des Wesens des Rechts auf unterschiedlichen Ebenen. Hierzu wurde einschlägige Fachliteratur untersucht.

Begonnen wird mit einer Vorstellung der historischen Bedeutung des Laienrichterelements, anschließend folgt eine Bestandsaufnahme dessen Vorkommens in der deutschen Gerichtsbarkeit. Als essentielle Grundlage wird in das Vorverständnis und den Prozess der richterlichen Urteilsfindung eingeführt. Weiterhin werden wesentliche Bestandteile des Auswahlverfahrens der Laienrichter erläutert und Kritikpunkte des Laienrichterelements beleuchtet und diskutiert. Der Hauptteil dieser Arbeit widmet sich der Auseinandersetzung mit dem Wesen des Rechts und der Schlussfolgerung, wes-

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind im folgenden Text alle Personen geschlechtsneutral zu verstehen.

<sup>2</sup> Vgl. Duttge (2013); Aktuell beschäftigte sich auch die FAZ vom 18.10.2017 in dem Artikel „Der Schöffe, das unbeliebte Wesen“ von Wieduwilt/ Hendrik mit der Thematik.

halb auch Laien an der Rechtsprechung beteiligt werden sollten. In einem abschließenden Fazit werden die gewonnenen Erkenntnisse bewertet und die Bedeutsamkeit des Laienrichters herausgestellt. *(von allen Verfassern)*

## 2 Das Laienrichterelement

### 2.1 Geschichtliche Bedeutung

Unser heutiges Verständnis von Recht ist durch unsere Moralvorstellungen geprägt. Unabhängig davon, ob sich der Deutsche als Christ oder Nicht-Christ bezeichnet, ist erkennbar, dass sich unsere Moralvorstellungen aus christlichem Gedankengut entwickelt haben.

In Zeiten, in denen es noch keine Berufsrichter gab, wurden im Bereich des weltlichen Rechts Laienrichter vom König ernannt. Ihr Rechtsverständnis wurde von der Vorstellung beherrscht, dass Macht und Recht nicht zu trennen waren.<sup>3</sup>

Das Laienrichterelement reicht bis in das 11. Jahrhundert zurück. Damals wurde die Rechtsprechung von hoch angesehenen aber doch ungelehrten Schöffen übernommen, die in Konkurrenz mit den wissenschaftlich ausgebildeten Juristen des römischen und kanonischen Rechts standen.<sup>4</sup> Vor allem aber unterschied sich geistliches von weltlichem Recht. Beides stammt aus einer Quelle, der göttlichen Verleihung, sie sollten sich gegenseitig unterstützen und helfen, die Christenheit zu beschützen.<sup>5</sup> Das Laienrichterelement kann als Ursprung der heutigen Gerichtsbarkeit bezeichnet werden, denn ohne dieses wäre eine materielle Ordnung nicht entstanden, vielmehr würde Anarchie herrschen.

Das Rechtsempfinden eines Einzelnen reichte aus, um „ewiges Recht“ auszuweisen.<sup>6</sup> Jedoch konnte dieses mit einem nächsten Herrscher wieder geändert werden, der Begriff „ewig“ ist demnach relativ zu betrachten. Es ist erkennbar, dass der ausgewählte Schöffe hohes Ansehen hatte. Es wurde davon ausgegangen, dass dieser die Moral und Ordnung in seiner Rechtsfindung wiedergab. Auch heute geht unsere Gesellschaft von dieser Zuordnung aus.

Die Rechtswirklichkeit war willkürlich und ungeregelt, selbst das kirchliche Recht vermochte keine Schranken zu setzen.<sup>7</sup> Den Begriff „Recht“ gab es im materiellen Sinne

---

<sup>3</sup> Vgl. Kindler Kompakt (1682), S. 172.

<sup>4</sup> Vgl. Sellert (2007), S. 1-14.

<sup>5</sup> Vgl. Planck (1878), S. 1-3.

<sup>6</sup> Vgl. Brunner (1984), S. 140.

<sup>7</sup> Vgl. Kern (1954), S. 40.

nicht, es wurde nach dem Gefühl der Ordnung entschieden. So wurden auch Urteile und Weisungen gefällt, die territorial stark voneinander abweichen konnten,<sup>8</sup> je nachdem, welcher Auffassung die Herrschenden folgten.

Das Ausweiten von Spielräumen, die Hinzuziehung von Vermittlern und die Anwendung von Gewalt sollten die normenorientierte Sichtweise belegen. Die handelnden Rechtspersonen schufen Recht, indem sie sich über unterschiedliche Verfahrensschritte auseinandersetzten. Diese Vorgehensweise entsprach nicht dem materiellen Recht.<sup>9</sup>

Gelehrte Juristen hingegen fällten Urteile basierend auf wissenschaftlich überprüfbare und gesicherte Rechtsgrundlagen. Daraus folgte die zunehmende Verdrängung des Schöffen, denn ihre Urteile wurden aufgrund von sozialer Autorität gefällt und waren somit rational nicht nachvollziehbar. Der gelehrte Jurist konnte seine Urteile aufgrund einer gesicherten Rechtsgrundlage fällen und wissenschaftlich in einem geordneten Verfahren widerspruchsfrei und schlüssig argumentieren. Es entbrannte in Deutschland ein Wettstreit zwischen den ursprünglichen Schöffengerichten und der von gelehrten Juristen beherrschten Gerichtsbarkeit. Am Ende konnten sich die gelehrten Gerichte durchsetzen.<sup>10</sup>

Es ist zu bemerken, dass das materielle Recht seinem Wesen nach aus den Moralvorstellungen von sozialer Gesellschaft und christlicher Orientierung entstand. Aus den Moralvorstellungen entstand und entsteht Rechtsgefühl (siehe Kapitel 2.3), weshalb das Laienrichterelement nicht wegzudenken ist. Es war schon immer und ist bis heute Teil unseres Rechtssystems.

*(von Anne Heesch)*

---

<sup>8</sup> Vgl. Isenmann (2014), S. 181.

<sup>9</sup> Vgl. Ignor (1986), S. 77-91.

<sup>10</sup> Vgl. Sellert (2007), S. 1-14.

## 2.2 Vorkommen in der deutschen Gerichtsbarkeit

„Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt“, heißt es im § 1 DRiG. Wie diese Vorschrift im Konkreten in den deutschen Gerichtsbarkeiten ausgestaltet ist, d. h. wo ehrenamtliche Richter zu finden sind, soll im Folgenden übersichtsweise dargestellt werden. Des Weiteren werden die Befugnisse der ehrenamtlichen Richter erläutert.

In der aktuellen Wahlperiode 2014 - 2018 waren laut Statistik des Bundesamts für Justiz allein in der Strafrechtspflege insgesamt 36.997 Hauptschöffen in Erwachsenen- und Jugendspruchkörpern tätig. Dabei war das Aufkommen von weiblichen und männlichen Schöffen nahezu ausgeglichen.<sup>11</sup> Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Erwachsenenspruchkörper. Zudem wird an dieser Stelle die Strafgerichtsbarkeit vor die Klammer gezogen, da deren Grundlagen wichtig für die spätere Bewertung des Laienrichterelements sind. Außerdem wird so ein Vergleich zwischen Strafgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit ermöglicht. Insbesondere mögliche Besonderheiten der Sozialgerichtsbarkeit können damit herausgestellt werden.

In der Strafgerichtsbarkeit kommen Schöffen in erster Instanz in dem sogenannten Schöffengericht des Amtsgerichts (§§ 28 ff. GVG), welches mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt ist, vor. Außerdem gibt es das erweiterte Schöffengericht mit jeweils zwei Berufsrichtern und Schöffen. Dahingegen ohne Laienbeteiligung entscheidet gem. § 22 Abs. 1 i. V. m. § 25 GVG ein einzelner Berufsrichter im Amtsgericht, wenn es sich lediglich um ein Vergehen gem. § 12 Abs. 2 StGB handelt, dessen Strafverurteilung eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren nicht übersteigt.

In der Berufungsinstanz besteht die kleine Strafkammer des Landesgerichts aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen, welche über das Urteil des Einzelrichters entscheiden. Die große Strafkammer des Landesgerichts ist mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt (§ 76 Abs. 1 GVG).

Schöffen sind in der Strafgerichtsbarkeit von wesentlicher Bedeutung und teilweise sogar in der Überzahl der Sitzverteilung. Jedoch gibt es keine Laienbeteiligung in dem

---

<sup>11</sup> Bundesjustizamt (Hrsg., 2014):  
[https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Schoeffenstatistik\\_2009.pdf?\\_\\_blob=publication](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Schoeffenstatistik_2009.pdf?__blob=publication)

erstinstanzlichen Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts und in der Revisionsinstanz.

Jedoch kommen Schöffen nicht nur in der Strafgerichtsbarkeit vor, sondern auch in anderen deutschen Gerichtsbarkeiten. Im Folgenden soll der Fokus auf die Schöffen in der Sozialgerichtsbarkeit und dessen Spruchkörper gelegt werden, wobei diese als „ehrenamtliche Richter“ (früher „Sozialrichter“) bezeichnet werden. Die Bezeichnung ist ganz bewusst gewählt, da der ehrenamtliche Richter nicht als Laie, sondern als sachkundiger Beisitzer angesehen wird.<sup>12</sup>

Grundsätzlich hat das Sozialgerichtsgesetz (SGG) in § 3 festgelegt, dass alle Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mit Berufsrichtern aber auch mit ehrenamtlichen Richtern besetzt werden. Die Tatsache, dass das SGG in den jeweiligen Normen zu den einzelnen Spruchkörpern die ehrenamtlichen Richter bereits in der Besetzung (§§ 9 Abs. 1, 30 Abs. 1, 38 Abs. 2 SGG) erwähnt, verdeutlicht, dass den ehrenamtlichen Richtern eine hohe Bedeutung zukommt.<sup>13</sup> Zum Beispiel erwähnt § 9 SGG bereits die ehrenamtlichen Richter als Bestandteil des Sozialgerichts.

Das Sozialgericht besteht aus mehreren Kammern, die gem. § 12 SGG jeweils mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzer besetzt sind. Hierbei ist auffällig, dass die Laienrichter von der Anzahl der Sitze in der Überzahl sind. Die Überzahl ist laut Keller, Richter am LSG, verfassungsrechtlich unbedenklich, jedoch zeige dies auf, dass der Staat bei der Auswahl der Schöffen im wesentlichen Maße mitwirken müsse.<sup>14</sup> Nähere Informationen zur Auswahl folgen im Kapitel 2.4.

Die Senate des LSG sind gem. § 33 Abs. 1 SGG jeweils mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt. Gleichermäßen sind auch in der Revisionsinstanz die Senate des BSG besetzt. In der Großen Kammer des BSG hingegen werden gem. § 41 Abs. 5 SGG grundsätzlich sechs ehrenamtliche Richter eingesetzt.

---

<sup>12</sup> Vgl. Breitzkreuz/Fichte, SGG, § 3, Rn. 3.

<sup>13</sup> Vgl. Meyer-Ladewig et al., SGG, § 3, Rn. 1.

<sup>14</sup> Vgl. ebd., § 12, Rn. 1c.

Dass in der obersten Instanz bzw. Revisionsinstanz ehrenamtliche Richter vorhanden sind, ist im Gegensatz zu den meisten anderen Gerichtsbarkeiten wie Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Besonderheit der Sozialgerichtsbarkeit.<sup>15</sup> Allein die Arbeitsgerichtsbarkeit hat ebenfalls in ihrer Revisionsinstanz ehrenamtliche Richter im Einsatz, womit diesen Gerichtsbarkeiten eine Sonderstellung zukommt. Denn das BSG entscheidet nur über Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung und wirkt so an der Rechtsfortbildung mit,<sup>16</sup> was den ehrenamtlichen Richtern wiederum eine hohe Bedeutung zukommen lässt.<sup>17</sup> Daraus folgt, dass da Rechtsgefühl eines ehrenamtlichen Richters auch bei reinen Rechtsfragen eine große Rolle spielt.

Weiterhin stellt sich die Frage, inwiefern die ehrenamtlichen Richter und Laienrichter anderer Gerichtsbarkeiten mitwirken und wie dahingehend ihre Befugnisse ausgestaltet sind.

Die Mitwirkung des ehrenamtlichen Richters beschränkt sich auf die Hauptverhandlung. Innerhalb dessen sind diese aber grundsätzlich gem. § 30 GVG im vollen Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter tätig. Dies hat zur Folge, dass in einem Gericht mit einer Überzahl der ehrenamtlichen Richter theoretisch der Berufsrichter überstimmt werden kann. Denkbar wäre diese Konstellation z.B. im Sozialgericht oder im Schöffengericht des Amtsgerichts.

§ 19 SGG verdeutlicht zudem die gleichen Rechte und Pflichten beider Richterämter. Zusätzlich dürfen die ehrenamtlichen Richter als Beisitzer (auf Grundlage von § 112 Abs. 4 SGG) in der mündlichen Verhandlung Fragen an die Zeugen und Sachverständigen stellen, soweit diese sachdienlich sind.

Eine Besonderheit im Vergleich zu den Berufsrichtern ist, dass der Schöffe nach der Rechtsprechung des BGH keine Aktenkenntnis haben darf.<sup>18</sup> Dies verfolgt den Zweck, dass sich der Schöffe unbefangen bzw. objektiv seine Meinung in der Hauptverhandlung bilden soll.<sup>19</sup> Dies ist in der Literatur höchst umstritten.

---

<sup>15</sup> Vgl. Breitzkreuz/Fichte, SGG, § 38, Rn. 5 ff.

<sup>16</sup> Vgl. ebd. § 41, Rn. 2.

<sup>17</sup> Vgl. Meyer-Ladewig et al., SGG, § 41, Rn. 4.

<sup>18</sup> Vgl. BGH, Urt. V. 26.03.1997 - 3 StR 421/96, NJW 1997, 1792, 1793.

<sup>19</sup> Vgl. Kühne (1985), S.237.

Im Wesentlichen regelt § 12 Abs. 1 S. 2 SGG die Einschränkungen der Mitwirkung eines ehrenamtlichen Richters in der Sozialgerichtsbarkeit. Ausgenommen von der Mitwirkung sind Beschlüsse außerhalb der mündlichen Verhandlungen und Gerichtsbescheide gem. § 105 SGG, wobei der Kammervorsitzende<sup>20</sup> allein die Entscheidungen fällt. Aus Gründen der Einfachheit und Beschleunigung des Verfahrens ist bei der richterlichen Entscheidung durch Gerichtsbescheiden die Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern entbehrlich.<sup>21</sup> Grundsätzlich ist nach der Auffassung des BSG die Erfahrungs- und Kontrollfunktion des ehrenamtlichen Richters unabdingbar für grundlegende bedeutsame Rechtsfragen.<sup>22</sup>

Zusammenfassend ist zu sagen, dass den ehrenamtlichen Richtern eine hohe Bedeutung, vor allem in der Sozialgerichtsbarkeit, zukommt. Dies äußert sich insbesondere darin, dass der ehrenamtliche Richter selbst im BSG, der obersten Revisionsinstanz, vertreten ist. In diesem Hinblick besitzt der ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit eine Sonderstellung, welchen Sinn und Zweck es in der Bewertung des Laienrichterelements im Rahmen dieser Arbeit zu diskutieren gilt.

*(von Karina Tobianski)*

### **2.3 Vorverständnis und richterliche Urteilsfindung**

Wie soeben dargestellt, werden Laienrichter in den unterschiedlichsten Gerichtsbarkeiten in Deutschland eingesetzt und bekommen ähnliche Befugnisse wie ein Berufsrichter zugesprochen. Während Berufsrichter eine mehrjährige akademische Ausbildung absolviert haben, um die Tätigkeit der Rechtsprechung ausüben zu können, benötigt der Laie keine besondere Qualifikation (s. Kapitel 2.4).

Doch der Einfluss eines juristischen Laien auf einen Teil der Staatsgewalt, der Judikative, muss dennoch gerechtfertigt sein.

Dafür muss zunächst geklärt werden, wie sich der Prozess der richterlichen Rechtsfindung gestaltet.

---

<sup>20</sup> Vgl. Vorsitzender eines Gerichts darf gem. § 28 Abs. 2 S. 1 DRiG nur ein Berufsrichter sein.

<sup>21</sup> Vgl. Breikreuz/Fichte, SGG, § 12, Rn. 5.

<sup>22</sup> Vgl. BSG, Urt. vom 16.03.2006, B 4 RA 59/04 R, NZS 2007, 51, 52.

Grundlage der Rechtsfindung ist die Rechtsanwendung, welche in der traditionellen juristischen Methodenlehre mittels dem Justizsyllogismus vollzogen wird. Er bedient sich dabei an der traditionellen Logik, in der mittels Obersatz, Untersatz und Schlusssatz eine Allaussage auf einen konkreten Tatbestand angewendet und ein Ergebnis formuliert wird. Dieses Schlussverfahren wird auch Subsumtion genannt. Bei geschlossenen Systemen und eindeutigen Zusammenhängen genügt bereits eine korrekte und widerspruchsfreie Bildung von Ober- und Untersatz (gemeinsamer Mittelbegriff) für die Richtigkeit des Ergebnisses. Bezogen auf die Rechtsanwendung entstammt der Obersatz der Rechtsnorm, der Untersatz dem konkreten Sachverhalt und der Schlusssatz führt nach Abgleich von Ober- und Untersatz zur Anwendung bzw. Nichtanwendung des Gesetzes (Rechtsfolge).<sup>23</sup> Wegen des Phänomens der Vagheit des Mittelbegriffs<sup>24</sup> führt diese Vorgehensweise allerdings noch nicht allein zur richterlichen Rechtsfindung.<sup>25</sup>

Die richterliche Rechtsfindung erschöpft sich demgemäß nicht allein im Justizsyllogismus. Es wird davon ausgegangen, dass richterliche Entscheidungen auf einem Rechts- und Sachverständnis, dem sog. Vorverständnis, beruhen.<sup>26</sup> Der juristische Syllogismus ist aufgrund der Mehrdeutigkeit der Sprache (Vagheit des Mittelbegriffs) lediglich eine Darstellungsform und dient dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit, indem mit ihm das gefundene Ergebnis widerspruchsfrei und nachvollziehbar begründet wird.<sup>27</sup>

Der Rechtsspruch wird damit nicht durch Subsumtion gewonnen, sondern lediglich durch sie bestätigt<sup>28</sup> und eingesetzt, um eine Überzeugung durch nachvollziehbare Begründung zu vermitteln.<sup>29</sup> Außerdem handelt es sich um einen analytischen Schluss, der zu keiner neuen Erkenntnis führt. Der Rechtsspruch hingegen kann als

---

<sup>23</sup> Vgl. Weiß (2015), S. 311 f.

<sup>24</sup> Unter „Vagheit des Mittelbegriffs“ versteht man die Problematik der Uneindeutigkeit der Sprache, denn sie ist nicht konsistent, widerspruchsfrei, nicht eindeutig beschreibbar und damit vorläufig. Das abstrakt generell formulierte Gesetz kann somit nicht ohne weiteres auf einen zu beurteilenden Lebenssachverhalt übertragen werden.

<sup>25</sup> Vgl. Weiß (2015), S. 313.

<sup>26</sup> Vgl. Esser (1970), S. 136 ff.

<sup>27</sup> Vgl. Weiß (2015), S. 313 f.

<sup>28</sup> Vgl. A. Kaufmann (1999), S. 3.

<sup>29</sup> Vgl. Weiß (2015), S. 314.

Neuschöpfung angesehen werden, da vor Gericht meist diejenigen Sachverhalte verhandelt werden, die nicht eindeutig zu beurteilen sind. Aus diesem Grund kann der Prozess der Rechtsfindung nicht allein auf Subsumtion beruhen.<sup>30</sup> Es handelt sich bei der richterlichen Rechtsfindung um eine Ergebnisrechtsfindung. Mittels dem Vorverständnis wird, unter Beachtung der freien richterlichen Beweiswürdigung, eine vorläufige Hypothese zum abschließenden Urteil gebildet.<sup>31</sup>

Was man unter diesem Vorverständnis versteht, welches die Grundlage jeder richterlichen Entscheidung darstellt, soll nachfolgend geklärt werden.

Das Vorverständnis bildet sich aus den unterschiedlichsten Lebenserfahrungen wie bspw. der elterlichen, sozialen und religiösen Erziehung heraus.<sup>32</sup> Ein entscheidender Teil dieses Vorverständnisses ist das Rechtsgefühl, welches in jedem menschlichen Individuum verortet ist<sup>33</sup>. Es wird einerseits als Qualität des Richters zur richtigen Rechtsanwendung bezeichnet. Andererseits werden mit ihm die Fähigkeiten des juristischen Laien im Verhältnis zum Recht beschrieben.<sup>34</sup> Dieses Rechtsgefühl gibt dem Richter, ob Jurist oder Laie, eine erste und vorläufige Orientierungshilfe für das zu formulierende Urteil.<sup>35</sup>

Erst das Vorverständnis ermöglicht dem Richter eine vorherige Interpretation der anzuwendenden Norm und zeigt auf, was er im konkreten Fall normativ zu qualifizieren hat. Hätte er dieses Vorverständnis nicht, so wäre er in jedem zu entscheidenden Fall mit etwas Unbekanntem und Ungewissen konfrontiert.<sup>36</sup> Das Vorverständnis offenbart dem Richter das im konkreten Fall relevante Rechtsproblem, welches es zu lösen gilt.<sup>37</sup>

Würde der Prozess der Rechtsfindung nur auf dem Subsumtionsmodell beruhen, so wäre *„[d]er Preis [...] eine Einbuße an Mannigfaltigkeit, Pluralität, lebendiger Fülle an dem spezifisch menschlichen Gehalt der Rechts[findung].“*<sup>38</sup> Das Vorverständnis ist,

---

<sup>30</sup> Vgl. A. Kaufmann (1999), S. 1.

<sup>31</sup> Vgl. A. Kaufmann (1999), S. 37.

<sup>32</sup> Vgl. Häuser (2011), S. 153.

<sup>33</sup> Vgl. F. Kaufmann (1985), S. 186.

<sup>34</sup> Vgl. ebd., S. 185.

<sup>35</sup> Vgl. A. Kaufmann (1999), S. 57.

<sup>36</sup> Vgl. ebd., S.73.

<sup>37</sup> Vgl. ebd., S. 74.

<sup>38</sup> A. Kaufmann (1999), S. 3.

solange Menschen und nicht Maschinen Recht sprechen, eine Notwendigkeit im Prozess der Rechtsfindung.<sup>39</sup>

Der Prozess der Rechtsfindung ist somit nicht ohne Vorverständnis möglich und „[w]er dem Richter [...] vorgaukelt, das Verfahren der Rechtsgewinnung verlaufe durchweg rational in der Form zwingender Syllogismen, der macht ihn blind für das, was er in Wahrheit tut.“<sup>40</sup>

Die richterliche Rechtsfindung setzt sich somit aus vier methodischen Verfahren zusammen, die nicht isoliert voneinander auftreten, sondern zusammenwirken: der Abduktion (Vorverständnis), Induktion (Aufsuchen der passenden Norm), Analogie (Fallvergleich, Gleichsetzung) und der Deduktion (Subsumtion). Dabei geht die Bildung eines Vorverständnisses den anderen Verfahren zeitlich voraus<sup>41</sup>, während die Subsumtion das Verfahren der richterlichen Rechtsfindung im Sinne von nachvollziehbarer, widerspruchsfreier und damit überzeugender Begründung (§§ 128 SGG) abschließt<sup>42</sup>.

Überträgt man die hier gewonnenen Erkenntnisse auf das Zusammenwirken von Laien- und Berufsrichtern im deutschen Recht, so lässt sich folgendes festhalten: Dem Laienrichter kommt besonders in der Abduktion, also dem Vorverständnis, eine besondere Bedeutung zu, da diese Phase vor allem vom Rechtsgefühl geprägt ist, wofür es keine spezifische Qualifikation benötigt. Der Berufsrichter, mit juristischer Ausbildung, übernimmt abschließend durch Subsumtion die Begründung des Urteils. Mit dieser nachträglichen Begründung legitimiert er die vorweggenommene Entscheidung und macht sie durch Widerspruchsfreiheit und Nachvollziehbarkeit nach außen hin plausibel.

*(von Saskia Ruschig)*

---

<sup>39</sup> Vgl. Häuser (2011), S. 153.

<sup>40</sup> A. Kaufmann (1999), S. V.

<sup>41</sup> Vgl. A. Kaufmann (1999), S. 87.

<sup>42</sup> Vgl. Weiß (2015), S. 319.

## 2.4 Auswahlverfahren und persönliche Voraussetzungen

Wie in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt, kommt den Laienrichtern im deutschen Recht eine besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist zu erörtern, wer dieses Amt bekleiden darf und nach welchen Kriterien sich die Auswahl richtet.

Die Laienrichter werden grundsätzlich für eine fünfjährige Amtsperiode gewählt. Dieser Wahlprozess findet für jede Gerichtsbarkeit separat statt. Da sich diese Arbeit auf die Sozialgerichtsbarkeit fokussiert, werden ausschließlich die im SGG getroffenen Regelungen betrachtet. Inhalt sind die persönlichen Voraussetzungen, Ausschließungsgründe und der Wahlvorgang. Damit wird aufgezeigt, welche Regelungen der Gesetzgeber getroffen hat, um sicherzustellen, dass lediglich der gebildete Laie mit entsprechender Erfahrung ins Schöffenamts berufen wird.

Nach § 16 SGG kann das Ehrenamt im Sozialgericht nur von Deutschen ausgeübt werden. Dies bedeutet, dass der gewählte ehrenamtliche Richter die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des § 1 des StAG besitzen muss.<sup>43</sup> Darüber hinaus muss er gem. § 16 Abs. 1 SGG das 25. Lebensjahr zu Beginn der Amtsperiode vollendet haben. Beim LSG beträgt das Mindestalter 30 Jahre und beim BSG 35 Jahre. Hervorzuheben ist, dass der altersbedingte Erfahrungsschatz korrelativ zur Höhe bzw. Bedeutung der Instanz zunimmt. Die ehrenamtlichen Richter der höheren Instanzen (BSG und LSG) sollen gem. §§ 35 Abs. 1, 47 SGG in den jeweils niedrigeren Instanzen mindestens eine fünfjährige Erfahrung als ehrenamtliche Richter gesammelt haben. Beim BSG ist besondere Erfahrung, die in der Vorinstanz erlangt wurde, notwendig, damit die ehrenamtlichen Richter sinnvoller in der Revisionsinstanz mitwirken können.<sup>44</sup>

Die ehrenamtlichen Richter müssen gemäß § 16 Abs. 3 und 4 SGG aus dem Kreis der versicherten Personen oder der Arbeitgeber kommen. Dabei finden die entsprechenden Vorschriften der Sozialversicherungszweige in den dazugehörigen Kammern Anwendung. Die ehrenamtlichen Richter sollen gemäß § 16 Abs. 6 SGG ihren Wohnsitz oder Betriebssitz im Bezirk des Sozialgerichtes haben oder dort beschäftigt sein.

---

<sup>43</sup> Die persönlichen Voraussetzungen aus § 16 bis § 23 SGG finden größtenteils Anwendung auf die ehrenamtlichen Richter im LSG und BSG.

<sup>44</sup> Vgl. Meyer-Ladewig et al., SGG, § 35 Rn. 2, § 47 Rn. 2.

Damit die Unparteilichkeit des Gerichts gewahrt bleibt und Interessenkollisionen des ehrenamtlichen Richters vermieden werden, gibt es einige Bevölkerungsgruppen, die von der Tätigkeit des ehrenamtlichen Richters gesetzlich ausgeschlossen sind.<sup>45</sup> Nach § 17 Abs. 1 SGG sind Personen für das Ehrenamt ungeeignet, die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden bzw. gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Das Amt des Schöffen darf nicht ausüben, wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt oder in einen Vermögensverfall geraten ist. Ein Vermögensverfall liegt vor, wenn der Betroffene in ungeordnete, schlechte Verhältnisse geraten ist, die er auf absehbare Zeit nicht ordnen kann.<sup>46</sup> Dies wird regelmäßig u.a. bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO angenommen.<sup>47</sup> Ferner sind bestimmte Berufsgruppen grundsätzlich nicht für dieses Amt zugelassen, wie zum Beispiel Bedienstete der Träger und Verbände der Sozialversicherung.

Die ehrenamtlichen Richter werden gemäß § 13 SGG von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten im Sinne des § 14 SGG für fünf Jahre berufen. Den jeweiligen Spruchkörpern werden entsprechend des jeweiligen Rechtsgebietes ehrenamtliche Richter nach § 14 SGG zugeteilt. Die Aufstellung der Vorschlagslisten erfolgt nach § 14 Abs. 1 S. 2 und 3 SGG einerseits von Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern, andererseits von Vereinigungen von Arbeitgebern.

Festzuhalten ist, dass sich die Auswahl der ehrenamtlichen Richter nach den vom Gesetzgeber klar definierten Kriterien richtet. Dadurch wird sichergestellt, dass die ehren-

---

<sup>45</sup> Ehrenamtliche Richter im Sozialgericht (2007):

[https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/verwaltungsleistungen\\_basis/Ehrenamtlicher-Richter-beim-Sozialgericht/](https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/verwaltungsleistungen_basis/Ehrenamtlicher-Richter-beim-Sozialgericht/)

<sup>46</sup> Vgl. Breitzkreuz/Fichte, SGG, § 17 Rn. 8.

<sup>47</sup> Vgl. Ebd., § 17 Rn. 8.

amtlichen Richter entsprechend ihres Erfahrungsschatzes in der jeweiligen Instanz tätig werden und nur geeignete, kompetente Repräsentanten des Volkes berufen werden. *(von Marina Kersting)*

## 3 Kritikpunkte des Laienrichterelementes

Trotz der detaillierten Auswahlkriterien steht das Laienrichterelement in der Kritik. Diese soll hier beispielhaft dargestellt und kritisch gewürdigt werden.

### 3.1 Auswahlverfahren

Ein Kritikpunkt des Laienrichterelements ist, dass bereits bei der Auswahl der ehrenamtlichen Richter nicht alle Bevölkerungsschichten ausreichend vertreten seien. Unter Berücksichtigung des Art. 20 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG), sollte die Auswahl dem Demokratieprinzip entsprechen und somit repräsentativ sein. Nach § 14 SGG werden alle fünf Jahre Vorschlagslisten für das Schöffenamtsamt aufgestellt.<sup>48</sup> Diese Listen sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Nach empirischen Untersuchungen bringen die mittlere und obere Mittelschicht die meisten Berufsrichter hervor.<sup>49</sup> Aus dieser Tatsache lässt sich die These aufstellen, dass bei der Beurteilung von Lebenssachverhalten die Perspektive eine andere sein könnte, als die der Bevölkerung aus der Unterschicht. Bei der Laienrichterauswahl wird besonders darauf geachtet, dass die richterlichen Vertreter aus allen Schichten der Bevölkerung kommen, um genau diesem Effekt entgegenzuwirken.

In den Vorschlagslisten wird nur aufgenommen, wer die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erhält.<sup>50</sup> Um die Neutralität zu wahren, werden von einigen Gemeinden Zufallsverfahren angewendet, welche eine Auswahl aus der allgemeinen Wählerliste oder dem Telefonbuch treffen.<sup>51</sup> Eine weitere Möglichkeit ist, dass politische Parteien oder Verbände Vorschläge unterbreiten.<sup>52</sup> Vorteil ist hierbei, dass Personen vorgeschlagen werden, die ernsthaftes Interesse an dem Amt als Laienrichter haben.<sup>53</sup> Hier kann der Glaube entstehen, dass sich unter den Schöffen fast ausschließlich Parteimitglieder befinden würden, durch die das

---

<sup>48</sup> Siehe Kapitel 2.4.

<sup>49</sup> Vgl. Kaupen (1969), S. 63 ff.

<sup>50</sup> Siehe Kapitel 2.4.

<sup>51</sup> Vgl. Wolf (1987), S. 233.

<sup>52</sup> Vgl. ebd., S. 233.

Parteiinteresse vorrangig behandelt würde. Bedenkt man, dass allen Parteien dieses Vorschlagsrecht zusteht und das eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Auswahlausschusses (§ 202 SGG i.V.m. §§ 40, 42, 77 GVG) notwendig ist, ergibt sich, dass jede Partei auf weitere Stimmen, auch die der anderen Parteien, angewiesen ist, um ihren Kandidaten in das Ehrenamt zu befördern.<sup>54</sup> *„Im übrigen ergibt sich politische Neutralität auch hier nicht etwa dadurch, daß jeder Richter — was wohl ohnehin vergeblich wäre — versucht, seine politische Überzeugung zu vergessen; vielmehr kann eine solche Neutralität nur das Ergebnis eines für die Parteidemokratie normalen und typischen pluralistischen Meinungsbildungsvorgangs sein.“*<sup>55</sup>

Dabei verkennen die Kritiker auch, dass es in den meisten zu entscheidenden Fällen nicht auf eine Parteizugehörigkeit ankommt, da die zu beurteilenden Sachverhalte außerhalb parteipolitischer Differenzen spielen.<sup>56</sup> Darüber hinaus seien es gerade die Laienrichter die die Unabhängigkeit der Gerichte kontrollieren, da kein Richter völlig unabhängig arbeiten könne, ein Laienrichter hingegen schon.<sup>57</sup>

Es wird kritisiert, dass bei den Wahlen die Geeignetheit zweitrangig behandelt werde. *„Schöffe ist jeder, der sich bereit erklärt und nicht offensichtlich ungeeignet ist [...]“*<sup>58</sup> Dies könne dazu führen, dass ungeeignete Laienrichter, die offen zu religiösen Ansichten oder ausländerfeindlichen Tendenzen stünden, zum Laienrichter erhoben werden.<sup>59</sup> Allerdings können ehrenamtliche Richter, die verfassungsfeindliche Ansichten wie Selbstjustiz oder Ausländerfeindlichkeit vertreten, von den Verfahren ausgeschlossen werden.<sup>60</sup> Jeder der nicht offensichtlich ungeeignet ist, hat ausreichend Rechtsgefühl<sup>61</sup> um für das Amt des Laienrichters geeignet zu sein.

(von Marina Kersting)

---

<sup>54</sup> Übrigens wird diese Form der Schöffenauswahl auch vom Bundesgerichtshof toleriert (BGHSt [Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen] 12, S. 197/200 f.).

<sup>55</sup> Eser (1995), S. 168; Nur so ist auch beim Bundesverfassungsgericht zu verstehen, dass dort aufgrund des Auswahlverfahrens (§§ 5 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz) und der Verfahrensgegenstände die Zuordnung zu einem parteipolitischen Lager sogar den Regelfall darstellt.

<sup>56</sup> Vgl. Eser (1995), S. 168.

<sup>57</sup> Vgl. Ihering (1916), S. 311 f., S. 327 f.

<sup>58</sup> Vgl. Duttge (2013), S. 210 f.

<sup>59</sup> Vgl. ebd., S. 209.

<sup>60</sup> Siehe Kapitel 2.4.

<sup>61</sup> Siehe Kapitel 3.2.

## 3.2 Demokratieprinzip

Weiterhin wird kritisiert, dass die Demokratisierung der Judikative nicht durch Laienrichter funktioniere.<sup>62</sup> Die Beteiligung der Laienrichter wird häufig mit dem Demokratieprinzip und dem Misstrauen des Volkes in die Judikative begründet. Diese Begründung sei allerdings, gerade in einem demokratischen Staat, der in Art. 20 Abs. 3 GG das Rechtsstaatsprinzip und die Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht verankert hat, nicht tragbar.<sup>63</sup> Die Judikative ist bereits über die demokratisch legitimierte Gesetzgebung und über die Benennung der Richter durch demokratisch legitimierte Volksvertreter sichergestellt.<sup>64</sup> Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass dieser Weg der demokratischen Legitimation nur indirekt erfolgt und eine direkte demokratische Legitimation der Justiz Vorteile mit sich bringt. Die Einbindung von Laienrichtern sei die direkte Umsetzung des Demokratieprinzips in die Judikative.<sup>65</sup>

*(von Saskia Ruschig)*

## 3.3 Fachliche Vorbildung

Kritisiert wird auch, dass die Laien nicht gebildet genug seien, kein juristisches Vorwissen hätten und somit nicht zu einem Urteil kommen könnten.<sup>66</sup> Dieses juristische Vorwissen ist im Verständnis des Wesens des Rechts aber gar nicht erforderlich und soll vielmehr bewusst nicht vorhanden sein.<sup>67</sup>

Gleichzeitig wird an der derzeitigen Ausprägung des Laienrichterelementes bemängelt, dass die Laienrichter keine Laien mehr seien.<sup>68</sup> Die Fortbildung über Seminare und die sogenannte Schöffenfibel widerspräche dem Laiengedanken, da so rechtliches Halbwissen vermittelt werde und von Laien nicht die Rede sein könne.<sup>69</sup> Allerdings missachtet dieser Gedankengang den Umfang der Fortbildung. Die Schöffenfibel behandelt ausschließlich die Rechte und Pflichten des Laienrichters. Themen sind

---

<sup>62</sup> Vgl. Duttge (2013), S. 211.

<sup>63</sup> Vgl. ebd., S. 218.

<sup>64</sup> Vgl. ebd., S. 211.

<sup>65</sup> Vgl. Eser (1995), S. 181.

<sup>66</sup> Vgl. Duttge (2013), S. 208.

<sup>67</sup> Siehe Kapitel 3.2.

<sup>68</sup> Vgl. Duttge (2013), S. 209.

<sup>69</sup> Vgl. ebd., S. 209.

beispielsweise die Ablehnung des Schöffenamtes, das Fernbleiben von Sitzungen oder die Entschädigung für z. B. einen Verdienstaustausch.<sup>70</sup> Hierbei werden gerade nicht-juristische Inhalte für die Entscheidungsfindung vermittelt. Im Vorwege wäre es bei der Fülle der unterschiedlichen Sachverhaltskonstellationen auch gar nicht praktisch möglich, juristisches Wissen zu vermitteln. Die Ausbildung eines Volljuristen dauert mehrere Jahre und kann nicht durch einen Informationsflyer ersetzt werden. Es handelt sich bei den ehrenamtlichen Richtern also rechtlich gesehen um Laien.

Es lässt sich die These aufstellen, dass der Laie eben gerade durch eine fehlende juristische Ausbildung, auf Grundlage seiner Lebenserfahrung, sein natürliches Rechtsempfinden in den Vordergrund stellen kann.<sup>71</sup> Wäre er materiell geschult, so würde sein Gefühl der natürlichen Ordnung abnehmen.<sup>72</sup>

*(von Tom Preisler)*

## 3.4 Plausibilitätskontrolle durch Rechtsgefühl

Aufgrund ihrer Sichtweise ohne juristische Bildung ist es den Laienrichtern möglich, den Richtern das Wissen über die Realität nahe zu bringen. Der „Tunnelblick“ in Bezug auf das materielle Recht soll hier aufgebrochen werden, vor allem Sachkunde und Erfahrung spielen eine besondere Rolle. Berufsrichter sind angehalten, die Beurteilung durch den Laienrichter und die eigene Wertung des Sachverhalts in eine allgemeinverständliche Form zu bringen und damit für den Laien nachvollziehbar darzulegen.<sup>73</sup> Der Laienrichter hat damit eine große Bedeutung, weil er über eine gewisse Naivität und Unbefangenheit verfügt, welche der in seine Routine verfallene Berufsrichter nicht vorweisen kann. Hierbei könnte man davon sprechen, dass „Laien eine Art Realitätskontrolle für die juristische Argumentation“ seien.<sup>74</sup> *„[...] Vor allem bei der Einschätzung von Zeugenaussagen haben Laien, insbesondere wenn sie aus derselben Lebenswelt wie der Zeuge kommen, oft ein besseres Gespür für die Glaubwürdigkeit der*

---

<sup>70</sup> Vgl. Leitfaden für Interessierte, S. 3, 10, 13, 18.

<sup>71</sup> Siehe Kapitel 3.2.

<sup>72</sup> Vgl. Eser (1995), S. 317 (330).

<sup>73</sup> Siehe Kapitel 2.3.

<sup>74</sup> Vgl. Eser (1999, S. 179); H.-H. Jescheck (1977, S. 229, 243 f.); Bietz (1987, S. 164).

*Aussage als dies bei „Nur-Juristen“ der Fall ist.*<sup>75</sup> Der Laienrichter sorgt für eine Plausibilitätskontrolle und verhindert damit eine „technokratische Betriebsblindheit“ des Berufsrichters.<sup>76</sup> Dies führt dazu, dass der Laienrichter in den Hauptverhandlungen andere Fragen als der Berufsrichter stellt, die durchaus zielführend für das Urteil sein können.<sup>77</sup>

So hat zum Beispiel eine empirische Untersuchung ergeben, dass 67 Prozent der befragten Schöffen und immerhin knapp 50 Prozent aller befragten Berufsrichter bzw. Staatsanwälte im Bereich der Lebenserfahrung der Schöffen ein Hauptargument für die Laienbeteiligung sehen.<sup>78</sup> So soll vor allem bei der Wahrheitsfindung im Prozess die richterliche Unabhängigkeit gewahrt werden und Beweise unterschiedlicher sozialer Schichten gewichtet werden. Hierdurch wird verhindert, dass voreingenommene Ansichten zum Fokus der Urteilsfindung werden.<sup>79</sup> Dieser diskursive Prozess wechselseitiger Beeinflussung ist im deutschen Rechtssystem gewünscht, um gerade auch zu einem Perspektivwechsel anzuregen.

Außerdem wird die Gestaltung der Justiz durch den Laienrichter bürgernah und humanistisch gemacht.<sup>80</sup> Die Laienbeteiligung an der Rechtsprechung führt seither zu einer Identifikation des Volkes mit der Anwendung des geltenden materiellen Rechts.

*(von Anne Heesch)*

## 3.5 Rechtsfrieden durch Identifikation

Weiterhin leisten die Laienrichter einen entscheidenden Beitrag zum Rechtsfrieden. Dieser wird in einer Gesellschaft eher erreicht, wenn ein richterliches Urteil von der Bevölkerung akzeptiert wird.<sup>81</sup> Diese Akzeptanz erhöht sich, wenn ein Laie an der Rechtsprechung beteiligt ist, weil die Bürger in ihm einen Garanten für eine vernünftige

---

<sup>75</sup> Eser, S. 174 f.

<sup>76</sup> Vgl. Jung (1985), S. 317, 330.

<sup>77</sup> Vgl. Eser (1995), S. 178.

<sup>78</sup> Vgl. Rennig (1993), S. 490, in Duttge (2013), S. 207. Diese Studie stützt sich auf die Aussagen von 1095 Schöffen, 133 Berufsrichtern und 205 Staatsanwälten.

<sup>79</sup> Dazu, dass es den Schöffen häufiger gelingt, im Wege eines Kompromisses einen Teil ihrer Vorstellungen durchzusetzen, vgl. die empirische Untersuchung von E. Klaus, Ehrenamtliche Richter, Frankfurt 1972, S. 78 f.

<sup>80</sup> Vgl. Bietz (1987), S. 164.

<sup>81</sup> Vgl. Eser (1999), S. 180.

Rechtsprechung sehen.<sup>82</sup> Außerdem wird die Meinung vertreten, dass durch die Laienbeteiligung Wertevorstellungen, Erfahrungen, Lebensanschauungen aus dem sozialen Umfeld und Meinungsströmungen aus dem Volk mit in die Urteilsfindung einbezogen werden, die sonst keine Berücksichtigung finden würden. Dies soll zu einer Überprüfung der vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung aufgestellten Werturteile durch die Bevölkerung führen.<sup>83</sup>

Demgegenüber stellt sich die Meinung, dass Laienrichter sich in der Realität dem Autoritätsgefälle der Berufsrichter untergeben. Laut diverser Studien<sup>84</sup> lässt sich herausstellen, dass sich Laienrichter in den Verhandlungen kaum beteiligen, keine Fragen stellen und auch in der Urteilsfindung keine passende Argumentation darbieten. Wenn diese kaum an der Hauptverhandlung mitwirken, kann die Urteilsfindung nicht von unbefangenen Fragen des Laienrichters profitieren. Die „Marburger Schöffenstudie“ ergab beispielsweise, dass 57 % der Schöffen während der Hauptverhandlung keine Frage stellten, etwa 12 % nur zu bereits behandelten Themen und weitere 24 Prozent hinterfragten Aspekte, deren rechtliche Würdigungen nicht wesentlich waren. Zudem werden die Schöffen kaum aus eigener Initiative bei der Urteilsberatung aktiv, sondern häufig erst nach expliziter Aufforderung.<sup>85</sup> Bei einem Forschungsprojekt, bei dem Bochumer und Frankfurter Schöffen selbst nach ihrer Durchsetzungsfähigkeit befragt wurden, gaben diese ihre Zurückhaltung offen zu. Als Gründe wurden Zeitdruck, die strukturelle Benachteiligung im Informationsstand bezüglich der Aktenkenntnis, sowie der situative und argumentative Vorteil der Berufsrichter genannt.<sup>86</sup> Zudem könnte man anführen, dass die amerikanische Juryforschung herausgefunden hat, dass sich Menschen oft der Mehrheit bzw. den Meinungsführern anschließen.<sup>87</sup> Eine echte Partizipation von Laien findet also nicht statt, vielmehr kann man von einer Tendenz der Unterordnung gegenüber der fachlichen Autorität des Richters ausgehen.<sup>88</sup>

---

<sup>82</sup> Vgl. Kühne (1985), S. 239.

<sup>83</sup> Vgl. Lieber (1990), S. 239 f.

<sup>84</sup> Vgl. Rennig (1993), S. 490, in Duttge (2013), S. 207.

<sup>85</sup> Vgl. ebd. S. 530 f.

<sup>86</sup> Vgl. Duttge (2013), S. 207.

<sup>87</sup> Vgl. Kette (1994), S. 94.

<sup>88</sup> Vgl. Lieber (1990), S. 345, 358.

Letztlich komme es jedoch nicht darauf an, dass die Laienrichter sich mit ihrer Position durchsetzen, sondern die Berufsrichter zu einer widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Begründung<sup>89</sup> ihres Urteils zwingen. Die Beteiligung am Verfahren hat für die schlussendliche Entscheidungsfindung keine Bedeutung, da es auf das Stimmenrecht des Laienrichters ankommt. Ist dieser in der Mehrheit der Sitze, so kann er den Berufsrichter letztlich überstimmen.

Außerdem ist klarzustellen, dass eine unmittelbare Beteiligung in Form von Zeugenbefragung durch den Laienrichter eine Möglichkeit ist, aber nicht zwangsläufig ausgeschöpft werden muss. Es gibt auch Berufsrichter, die sich zurückhalten und nicht ausreichend auf die Urteilsfindung hinwirken. Der Laienrichter hat andere Funktionen, wie die Repräsentation des Volkes in der Judikative und die Einforderung einer widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Begründung durch die Berufsrichter. Diese Funktionen realisiert er allein durch seine Anwesenheit und sein Stimmrecht.

*(von Karina Tobianski)*

---

<sup>89</sup> Siehe Kapitel 2.3.

## 4 Das Wesen des Rechts

Trotz aller Kritik am Laienrichterelement ist doch hervorzuheben, dass die Laienrichter einen wichtigen Bestandteil unserer Demokratie bilden. Sie verbinden das Volk mit der Judikative. Die drei Gewalten werden nicht nur durch Wahlen der Bevölkerung gewählt, sondern zum Teil auch durch das Volk vertreten. Das Laienrichterelement integriert Bürger bei der Rechtsfindung und beteiligt somit die Gesellschaft am Rechtsfindungsprozess. Die Laienrichter werden nicht willkürlich in ihr Amt berufen, sondern unterliegen einem gesetzlich bestimmten Auswahlverfahren.

Dass die Auswahl der Laienrichter unter strengen Auflagen getroffen wird, hat vor allem den Hintergrund, dass ein möglichst faires Urteil gefunden werden kann. Jemand der gebildet ist, indem er eine gewisse Lebenserfahrung mit sich bringt und nicht straffällig oder sonst irgendwie auffällig geworden ist, im Sozialleben integriert ist, dem traut man zu, im Sinne einer gesellschaftlichen Ästhetik zu agieren.

Es sind die Richter, die Recht sprechen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ausgebildete Juristen oder ehrenamtliche Richter handelt. Sie vereint das Menschendasein. Beide Arten von Richtern sind Menschen, die nicht ausschließlich auf der Grundlage von Gesetzen Recht sprechen, sondern vor allem durch Rechtsgefühl entscheiden.

Folglich ist der Mensch Ausgangspunkt des Rechts. Es ist der Mensch selbst, der Recht erschaffen hat. Das Verständnis von Recht und die Notwendigkeit von Regeln für ein friedliches Zusammenleben müssen somit tief im Menschen verwurzelt sein und bedingen die notwendigen Rechtsregeln einer Gesellschaft, da der Mensch nicht nur der „Gute“, sondern aufgrund seines natürlichen Instinktdefizits auch der „Böse“ sein kann. Seit Jahrhunderten existieren Rechtsstaaten über Generationen hinaus. Es scheint, als würde der Mensch das Recht als Teil seiner Existenz ansehen, als essentielle (Über-) Lebensbedingung. Dabei ist Recht allerdings nicht mit Gerechtigkeit gleichzusetzen.

Gerechtigkeit, Friedfertigkeit, Harmonie und ein respektvolles Miteinander sind vielmehr Wünsche, die in jedem Menschen ruhen. Dass es hierzu Gesetze geben muss, hat die Geschichte bewiesen, in der Machtpositionen ausgenutzt wurden, Selbstjustiz geübt wurde und Willkür herrschte. Unser Rechtsgefühl hat sich daraus gebildet und

im Laufe der Zeit hat unsere Entwicklung dazu beigetragen, dass jeder Mensch gleich zu behandeln ist. Ein „edler“ Mensch respektiert, toleriert und trägt einen erheblichen Beitrag zu Ethik und Ästhetik unserer Gesellschaft bei.

Es ist das Gesetz der natürlichen Ordnung, welches in uns allen vorherrscht. Das Menschsein unterscheidet sich in diesem Rahmen erheblich von der Tier- oder Pflanzenwelt. Die Weiterentwicklung unserer Spezies hatte zur Folge, dass wir die natürlichen Gesetze nicht übernehmen konnten, sondern dass wir uns unser eigenes System der „Natürlichkeit“ und somit der eigenen (Rechts-) Ordnung schaffen mussten. Dem liegt der freie Wille des Menschen zugrunde, welcher den Ausgleich zum oben genannten Instinktdefizit darstellt.<sup>90</sup>

Der Mensch strebt u. a. naturgemäß nach Autonomie. Sobald eine Masse an Menschen zusammenleben will, sich eine Gesellschaft entwickelt, sind Regeln erforderlich. Ohne eine Rechtsordnung würde die Menschheit in Anarchie verfallen, womit der Mensch in der Lage wäre, zweckfrei zu töten und somit ganze Populationen zu vernichten.<sup>91</sup> Betrachtet man die Natur, würde es beispielsweise zu einer natürlichen Selektion kommen. Der Stärkere würde den Schwächeren besiegen. Recht jedoch soll dem entgegen Frieden sichern und dafür sorgen, dass Streitigkeiten in fairen und geregelten Verfahren ausgetragen werden. Kant sagte dazu: „Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“<sup>92</sup> Der effektive Rechtsschutz jeden Einzelnen ist als Grundrecht in Art. 19 Abs. 4 GG verankert.

Der Bürger vertraut dem Staatssystem und somit auf die Beständigkeit bzw. Einhaltung gesetzlicher Normen. Es wird vorausgesetzt, dass Rechtsnormen jederzeit konform zueinander stehen, um die Rechtssicherheit<sup>93</sup> zu gewährleisten. Das bedeutet

---

<sup>90</sup> Vgl. ebd., S. 307 f.

<sup>91</sup> Vgl. ebd., S. 308.

<sup>92</sup> Kant (1870), S. 32 f.

<sup>93</sup> Für die gewünschte Rechtssicherheit sorgen in allen Instanzen stets die hauptamtlichen Richter, da diese nach Black für das „Entstehen relativer Beständigkeitsprofile privilegierter Sprachbenutzergruppen“ sorgen.

aber gleichzeitig, dass der Staatsbürger darauf vertraut, dass Urteile durch Entscheidungen gefällt werden, die durch Recht und Gesetz (anknüpfend an Art. 20 Abs. 3 GG) belegt und nachvollziehbar begründet werden können.

Der Rechtsanwender, z. B. Laien- oder Berufsrichter, muss das Recht ausweiten und die abstrakt generelle Norm auf aktuelle, individuelle Sachverhalte anzuwenden wissen. Dafür bedarf es keiner speziellen Qualifikation, im Gegenteil, es genügt ein Verständnis der gegenwärtigen Wirklichkeit. Und dieses Verständnis ist in jedem Individuum verortet. Man könnte es als Rechtsgefühl bezeichnen, mit dem Sachverhalte instinktiv rechtlich beurteilt werden können.

Das Rechtsgefühl sowie die Rechtsentscheidung grenzen sich vom Mitgefühl ab. Wer also ein gerechtes Urteil sucht, muss emotional im Sinne des Rechtsgefühls, aber dennoch neutral im Sinne des Mitgefühls für Beteiligte sein.

Das Rechtsgefühl als allgemein anerkanntes Prinzip legitimiert das Laienrichterelement im deutschen Rechtssystem. Das Rechtsgefühl entsteht aus den in der Gesellschaft verwurzelten, moralischen Werten und spiegelt dadurch viel mehr wieder, als es die bloßen Gesetze können. Das zeigt sich schon im Grundgesetz inklusive der Grundrechte. Was im Einzelnen von den Grundrechten umfasst ist, hängt jedoch von den aktuellen moralischen Werten der Gesellschaft ab, sodass der Inhalt der Grundrechte immer wieder der Auslegung der Gerichte bedarf. Das Rechtsgefühl ist den Gesetzen sogar überlegen, da die Gesetze nur auf Sachverhalte angewendet werden können, wenn die Tatbestandmerkmale einschlägig sind, das Rechtsgefühl jedoch lässt sich auf jeden möglichen Sachverhalt anwenden. Gerade deshalb sind die Laienrichter beim BSG von zentraler Bedeutung und können, trotz fehlender juristischer Ausbildung, mitentscheiden. Die Fortentwicklung des Rechts beruht prinzipiell auf dem Rechtsgefühl.

Das tiefste Innere des Wesens des Rechts ist ein Geflecht aus Moral und Wertvorstellungen. Auf Grundlage dessen entwickelt sich ein Gefühl für Recht und Gerechtigkeit.<sup>94</sup> Das soeben beschriebene Geflecht wird im Laufe des Lebens insbesondere

---

<sup>94</sup> Zitat nach vielen; Dies ist ein Ergebnis der Auseinandersetzung mit dem Thema durch die Verfasser.

durch Erziehung, Lebenserfahrungen und dem persönlichen Umfeld geprägt und entwickelt. Umso älter ein Mensch wird, umso fester verwoben wird dieses Geflecht, da der Mensch an Erfahrungen gewinnt und diese für sich reflektiert.<sup>95</sup> Erziehung spielt eine wesentliche Rolle, da dabei Werte von den Eltern vorgelebt werden.<sup>96</sup> Mit dem Erwachsenwerden wird die Welt dann hinterfragt und damit eigene Wertvorstellungen eingebracht, zumal die Fähigkeit des Reflektierens des menschlichen Handelns mit zunehmenden Alter steigt.

Durch die unterschiedlichen Rollen, die wir in unserem Leben haben, ist es möglich, zu vergleichen. Aussagen von Eltern, Freunden, Kollegen oder Gemeindemitgliedern können sich unter Umständen widersprechen, sodass ein jeder selbst gezwungen ist, eine Filterung vorzunehmen, um eine eigene Entscheidung finden zu können.

Wenn also das Wesen des Rechts in Form eines Rechtsgefühls mit Moral und Wertvorstellungen einhergeht, ist dieses automatisch in jedem Menschen fest verankert.

Der Prozess der Rechtsgewinnung ist, bei stetiger Weiterentwicklung der Menschheit, niemals abgeschlossen. Das Recht muss auf immer neue Lebenssachverhalte anzuwenden sein, damit immerwährend Rechtssicherheit gewährleistet werden kann. Jedes Individuum sollte dabei an dieser Rechtsgewinnung potentiell beteiligt werden, da das Recht Bestandteil jeden Lebens innerhalb eines Rechtsstaates und das eigene Handeln danach auszurichten ist.

Somit ist jeder Mensch, der über ausreichend Lebenserfahrung verfügt, dazu fähig, angemessen Sachverhalte rechtlich zu beurteilen bzw. über sie zu entscheiden.<sup>97</sup> Hierbei unterscheidet sich der Laie vom Berufsrichter nur insofern, als dass der Berufsrichter durch sein Jurastudium gelernt hat, schlüssig und widerspruchsfrei ein Urteil zu begründen. Für die reine Urteilsentscheidung ist der Laie aber genauso befähigt, wie ein Berufsrichter. Bewusst ist hier von einer Befähigung die Rede, da eine Fähigkeit grundsätzlich im Individuum veranlagt ist und nicht wie eine Fertigkeit erst erlernt werden muss.

---

<sup>95</sup> Ebd.

<sup>96</sup> Anmerkung: In jüngeren Jahren werden Verhaltensweisen zwangsweise auf das Kind übertragen. Der Zwang folgt daraus, dass das Kind zunächst gesellschaftsfähig gemacht werden soll. Dies meint grundsätzliche Verhaltensweise, wie z. B. das Essen am Tisch.

<sup>97</sup> Siehe Kapitel 2.3.

Das Laienrichterelement ist also in diesem Verständnis des Wesens des Rechts vollkommen legitimiert, da die ehrenamtlichen Richter gesetzlich normiert über den notwendigen Erfahrungsschatz verfügen. Der Gesetzgeber hat dabei mit steigender Instanz ein höheres Alter und damit eine höhere Lebenserfahrung vorgesehen. Dies zeigt auf, dass der Gesetzgeber bewusst gewährleistet, einen erfahrenen Laien als ehrenamtlichen Richter beizusetzen zu lassen.

Die Legitimation des Laienrichterelements lässt sich dadurch untermauern, dass ein wesentlicher Teil der Professionalität eines Berufsrichters nicht nur erlerntes Wissen ist, sondern auch die reine Lebenserfahrung. Menschen in jeglichen Jobs können erst als professionell gelten, wenn sie über einen gewissen Erfahrungsschatz in ihrem Beruf verfügen. Denn nur aus positiven und negativen Erfahrungen kann gelernt werden, woraus sich die Professionalität erst ergibt.

Es ist im Wesen des Rechts begründet, dass es weitgreifender ist, als die Gesetze. Um dem Wesen des Rechts gerecht zu werden, ist es konsequent, Laienrichter in den Gerichtsbarkeiten zu beteiligen. In der juristischen Ausbildung lernt der Jurist, was für den Rechtsstaat wichtig ist: Urteile rechtssicher zu begründen.

Rechtsklarheit sowie die ausreichende Bestimmtheit aller Rechtsvorschriften ergeben sich aus dem Gebot der Rechtssicherheit. Das Handeln des Staates soll ein Stück weit messbar und zum Teil für den Bürger berechenbar sein.<sup>98</sup>

Der Justizsyllogismus dient, wie bereits in Kapitel 2.3 beschrieben, aufgrund der Vagheit des Mittelbegriffs in der Rechtsanwendung nur als Darstellungsform.<sup>99</sup> Obwohl die Sprache nur vorläufig ist, und Recht und Sprache nicht zu trennen sind, führt dies nicht gleichzeitig zur Vorläufigkeit des Rechts.<sup>100</sup> Dies ist darin begründet, dass das abstrakt generelle Gesetz trotz Weiterentwicklungen der Gesellschaft<sup>101</sup> durch Auslegung angewendet werden kann.

Die Intention, die ein Gesetz mit Worten vermitteln will, lässt sich für Jedermann erkennen<sup>102</sup>, denn das Sprachverständnis wird uns mit Erlernen einer Sprache „in die

---

<sup>98</sup> Vgl. Hömig/Wolff, GG, Art. 20, Rn. 12.

<sup>99</sup> Vgl. Weiß (2015), S. 313 f.

<sup>100</sup> Vgl. ebd., S. 310.

<sup>101</sup> Vgl. ebd., S. 310.

<sup>102</sup> Vgl. ebd., S. 302 ff.

Wiege gelegt“. Wegen des hier genannten Phänomens ist die Beteiligung von Laienrichter gemäß dem BSG bei grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfragen<sup>103</sup> unabdingbar.<sup>104</sup> Mit ihrem Amt im BSG sorgen sie dafür, dass das in diesen Fällen getroffene Urteil mit den Wertevorstellungen und Meinungsströmungen der Gesellschaft vereinbar ist. Dies ist bei grundlegenden Rechtsfragen besonders wichtig, da hier „neues Recht“ gewonnen wird. Laienrichter haben somit eine Kontrollfunktion, da eine funktionierende Rechtsordnung auch immer von der Akzeptanz in der Gesellschaft abhängig ist. Deshalb ist es logisch, dass der ehrenamtliche Richter selbst im BSG, der Revisionsinstanz der Sozialgerichtsbarkeit, bei der es um die Rechtsfortbildung geht, vertreten ist.

Der Laienrichter verbindet Intuition und Rechtsgefühl mit der abstrakten Sprache der Gesetzlichkeit, sodass Moral erhalten bleibt, Demokratie umgesetzt wird und der ausschließlich juristisch denkende Berufsrichter daran erinnert wird.

*(von allen Verfassern)*

---

<sup>103</sup> „Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat, höchstgerichtlich noch nicht geklärt ist und ihre Beantwortung sich nicht unmittelbar und ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt.“ BSG vom 16.03.2006, AZ: B 4 RA 59/04 R, juris, Rn. 18.

<sup>104</sup> Vgl. BSG, Urt. v. 16.03.2006, AZ: B 4 RA 59/04 R, juris, Rn. 19.

# 5 Fazit

Dass der Laienrichter in Verruf geraten ist, ist unter Betrachtung des Wesens des Rechts nicht gerechtfertigt. Es hat sich herausgestellt, dass der Laienrichter, unabhängig von materiellem Recht, aufgrund seines Rechtsgefühls im Stande ist, auch ohne juristische Ausbildung ein Urteil im Sinne der Rechtsordnung zu fällen. Rechtgefühl bildet sich in jedem Menschen, so kann auch nur ein Mensch aus der Mitte einen Querschnitt der Gesellschaft darstellen und ist aus unseren Gerichten nicht wegzudenken. Folglich hat der Laienrichter im deutschen Rechtssystem, gerade in der Sozialgerichtsbarkeit, eine hohe Bedeutung. Das BSG hält ihn zutreffend im Hinblick auf seine Erfahrung und seine Kontrollfunktion für unabdingbar.<sup>105</sup> Das Laienrichterelement ist im Verständnis des Wesens des Rechts vollkommen legitimiert, da die ehrenamtlichen Richter gesetzlich normiert<sup>106</sup> über den notwendigen Erfahrungsschatz verfügen.

Das Wort „Laie“ stammt von den griechischen Wörtern „laós, laikós“ ab, was Volk bzw. zum Volk zugehörig bedeutet und somit passend ist, um den Laienrichter als einen Repräsentanten des Volkes zu bezeichnen. Das ist auch im Sinne der geschichtlichen Entwicklung des Laienrichterelementes im deutschen Rechtssystem.<sup>107</sup>

Das Laienrichterelement ist damit ein Symbol der Demokratie. Gemäß der Staatsfundamentalnorm (Art. 20 Abs. 2 GG) geht die Staatsgewalt vom Volke aus. Die Gewalt wird normalerweise durch Wahlen und Abstimmungen ausgeübt, indem ein Repräsentant gewählt wird. Diese Repräsentanten haben aber meist eine besondere Qualifikation, die es ihnen ermöglicht, ein Amt innerhalb eines Organs einzunehmen. Der Laienrichter hingegen kommt direkt aus dem Volk, hat keine besondere Ausbildung und ist dennoch an einem Teil der Staatsgewalt, der Judikative, beteiligt.

Die hauptamtlichen Richter werden zwar demokratisch gewählt, der Laienrichter könnte jedoch als das repräsentativste Organ innerhalb unserer Demokratie bezeichnet werden. Mit ihm wird in der deutschen Gerichtsbarkeit Wert auf eine Präsenz ge-

---

<sup>105</sup> Vgl. BSG Urt. v. 16.03.2006, B 4 RA 59/04 R, juris, Rn. 19.

<sup>106</sup> Siehe Kapitel 2.4.

<sup>107</sup> Siehe Kapitel 2.1.

legt, die unsere Bevölkerung widerspiegeln soll. In einem Urteil wird unter der Beteiligung des Laienrichters Recht im wahrsten Sinne des Wortes „im Namen des Volkes“ erkannt.

*(von allen Verfassern)*

### III. Anhang

*Das folgende Gedicht ist im Rahmen der Präsentation des Forschungsprojektes entstanden und greift einige wesentliche Aspekte der Arbeit noch einmal auf.*

#### **Laienrichter, Recht und ...**

Was ist Recht?

Woher kommt das Recht?

Was ist gerecht?

Welches Wesen hat das Recht?

Warum spricht ein Laie Recht?

Recht gewurzelt im Verständnis aller,

Wurde es uns von oben in die Menschlichkeit gelegt.

Das was alle als allgemeinen Codex anerkennen,

Hat man irgendwann angefangen Recht zu nennen.

Man könnte meinen Justitia

War schon immer in uns da.

Das Recht als Wesen des menschlichen Seins

Schafft Ordnung im Dein und Mein,

So wird das Miteinander geklärt

Und Gerechtigkeit gelehrt.

Recht als Gefühl,

Nicht als Willkür

Sondern als Ouvertüre

Für den Rechtsstaat.

Den Spagat

Zwischen Individualismus und Kollektiv.

Aus dieser Prägung wächst ein Massiv,

Das den Laien zum Richter erhebt,

Rechtssicherheit entsteht,

Rechtfriede belebt

Und Zweifel verweht.

Der Laienrichter kann das Gesetz zur Gerechtigkeit führen,

Denn er kann die Wahrheit erspüren,

Des Volkes Willen repräsentieren,

Muss nicht lange Normenketten entlang flanieren,

Gesetze auseinander dividieren

Oder im Urteilen groß schwadronieren,

Kann einfach formulieren,

Ohne sich in Details zu verlieren,

Zwischen Tatbestandsmerkmalen zu differenzieren

Oder über unbestimmte Rechtsbegriffe zu philosophieren.

Der Laienrichter als Stütze der Demokratie,

Nicht als Nichtiger, sondern als Garantie

Für ein Urteil aus Menschlichkeit,

Getroffen in der Sicherheit der Unabhängigkeit,

Nicht aus Normen der Vergänglichkeit, sondern einem Recht der Beständigkeit.

So kann der Laienrichter völlig ohne Fragen zu stellen,

Ein gerechtes Urteil fällen.

Sich bei Bedarf auch gegen den Richter stellen

Und das Unrecht um seinen Sieg prellen.

So sichert der Laienrichter des Rechtes Allgemeingültigkeit

Und schafft durch Recht Gerechtigkeit.

*(Von Tom Preisler)*